Werk

Titel: 1-37

Jahr: 1879

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?746967977|LOG_0006

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

A.

Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer.

1.

Verfügung an den Magistrat zu P.,
betreffend
die Steuerpflicht der zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes.

IV. 3745. Berlin, den 1. April 1878.

Der von dem Magistrat in dem Berichte ꝛc. über die Heranziehung des Schneidergesellen P. zur Klassensteuer entwickelten Auslegung der Bestimmung unter c. im §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 kann nicht beigetreten werden. Diese Bestimmung ist nicht gleichlautend mit dem Satze unter b. im §. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851. Während in dem Satze b. des Letzteren gesagt war:

»alle beim Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten ꝛc.«,

heißt es in dem neueren Gesetze unter c.:

»alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes ꝛc.«

Es darf daher nicht vorausgesetzt werden, daß mit dem Ausdrucke »zur Friedensstärke gehören« nichts anderes habe gesagt werden sollen, als »in Reihe und Glied stehen«.

Zur Friedensstärke des Heeres gehören vielmehr auch die augenblicklich nicht in Reihe und Glied stehenden Mannschaften, welche vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit im Heere lediglich zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt, wenn auch noch nicht zur Reserve entlassen sind.

Dieser Kategorie gehört nach Inhalt des Berichts der ꝛc. P. zur Zeit noch an. Derselbe würde mithin nach dem Satze unter c. a. a. O. nur dann zur Klassensteuer herangezogen werden können, wenn er (oder in seiner Haushal-

tung lebende Mitglieder seiner Familie) »aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 420 M.« hätte.

Daß diese Bedingung bei dem ꝛc. P. in irgend einer Weise zuträfe und als erfüllt anzunehmen sei, ist von dem Magistrat nicht erwähnt, würde auch daraus, daß der ꝛc. P. in P. als Schneidergeselle in Arbeit getreten, nicht ohne Weiteres gefolgert werden können, da das Beziehen von Arbeitslohn als Gewerbsgehülfe nicht unter den Begriff von »Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes« — wobei ein selbstständiger Gewerbebetrieb vorausgesetzt wird — fällt.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

2.

Verfügung an die Königliche Regierung zu S.,
betreffend
Klassensteuererlasse wegen Verlustes von Einnahmequellen.

IV. 4251. Berlin, den 6. April 1878.

Der in dem Berichte ꝛc., betreffend das Klassensteuererlaßgesuch des früheren Restaurateurs, jetzigen Arbeiters N. daselbst entwickelten Ansicht der Königlichen Regierung kann nicht beigetreten werden.

Wenn der ꝛc. N., wie er behauptet hat und von der dortigen Klassensteuereinschätzungskommission sowie dem Magistrate bestätigt zu sein scheint, wirklich durch Mangel an den nöthigen Geldmitteln zum Fortbetriebe des Restaurationsgeschäfts zu dessen Aufgabe behufs Vermeidung des Bankerutts genöthigt worden ist, so ist dieselbe unabhängig von seinem Willen eingetreten und als Verlust der Einnahmequelle anzusehen, welcher Verlust nach dem Urtheil der Einschätzungskommission zweifellos eine Zurücksetzung in seinem Nahrungsstande zur Folge gehabt hat, so daß ein verhältnismäßiger Erlaß an der für 1877/78 zu entrichtenden Klassensteuer und zwar vom 1. Dezember ab gerechtfertigt erscheint.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

3.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen), sowie an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und abschriftlich an sämmtliche Herren Vorsitzenden der Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer,

betreffend

die Mittheilungen der Erbschaftssteuerämter über erbschaftliche Anfälle.

IV. 6101. Berlin, den 5. Juni 1878.

Im Verfolg der Verfügungen vom 15. Dezember 1876 (IV. 13063) und 27. November 1877 (IV. 13747), betreffend die von den Erbschaftssteuerämtern den Königlichen Regierungen ꝛc. zu machenden Mittheilungen über erbschaftliche Anfälle, erhält die Königliche Regierung Abschrift der unter dem 7. v. M. an sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren ergangenen Verfügung, durch welche bestimmt worden ist, daß die Erbschaftssteuerämter fortan ohne Rücksicht auf die Summe des ganzen Nachlasses jede einzelne Zuwendung einer Substanz im Werthe von 500 *M.* und darüber, oder der Nutzung an einer solchen zur Kenntnis der Königlichen Regierungen ꝛc. zu bringen haben, mit dem Bemerken, daß es im Uebrigen bei den bisherigen Anordnungen verbleibt und insbesondere die Königlichen Regierungen ꝛc. alle diejenigen näheren Ermittelungen, welche etwa zur Ergänzung der Mittheilungen der Erbschaftssteuerämter erforderlich erscheinen, selbst anzustellen haben.

nachfolgend.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

4.

Verfügung an sämmtliche Herren Provinzialsteuerdirektoren,

betreffend

die Mittheilungen der Erbschaftssteuerämter über erbschaftliche Anfälle.

III. 5309. Berlin, den 7. Mai 1878.

Die im Interesse der Klassen- und Einkommensteuerveranlagung durch die Zirkularverfügungen vom 13. Oktober 1876 — III. 12839 — und vom 8. November 1877 — III. 11762 —

angeordneten Mittheilungen an die Bezirksregierungen ꝛc. über erbschaftliche Anfälle sollen künftig nicht von der Höhe der Nachlaßmasse, sondern von dem Betrage der einzelnen Zuwendung abhängig gemacht werden.

Es wird demnach bestimmt, daß die Erbschaftssteuerämter fortan, ohne Rücksicht auf die Summe des ganzen Nachlasses, jede einzelne Zuwendung einer Substanz im Werthe von 500 M. und darüber, oder der Nutzung an einer solchen, zur Kenntnis der Regierungen ꝛc. zu bringen haben.

Zusatz nur für Berlin. Für die Stadt Berlin bleibt auch diese Verfügung außer Anwendung.

Finanzministerium.
Verwaltung der indirekten Steuern.
Hasselbach.

5.

Verfügung an die Königliche Regierung zu L.,
betreffend
die Frage, wenn die Exekution als vollstreckt anzusehen ist.

IV. 8305. Berlin, den 22. Juli 1878.

Der in der abschriftlich hierher eingereichten Zirkularverfügung der Königlichen Regierung ꝛc. enthaltenen Bemerkung, daß eine Exekution erst dann als vollstreckt anzusehen ist, wenn die verschiedenen Arten der Zwangsmittel

a) die Pfändung
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme ꝛc.
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen — des Arbeits- und Dienstlohns —
d) event. Sequestration und
e) event. Subhastation

erschöpft sind, kann diesseits nicht beigetreten werden.

Die Exekution ist nicht erst dann als vollstreckt anzusehen, wenn alle nach der Lage des besonderen Falls anwendbaren Zwangsmittel auch wirklich zur Anwendung gelangt sind, sondern bereits dann, wenn eines derselben — und zwar ohne Unterschied, ob mit oder ohne Erfolg — durchgeführt bezw. der Versuch zur Durchführung gemacht ist. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob im gegebenen Falle nach fruchtloser Anwendung eines Zwangsmittels zur Vollstreckung einer weiteren Exekutionsmaßregel, beispielsweise nach vergeblich versuchter Pfändung zur Beschlagnahme des Arbeitslohnes übergegangen werden

kann, da in solchen Fällen, sobald durch den gemachten Versuch die Unmöglichkeit der Pfändung festgestellt ist, immer eine fruchtlos vollstreckte Exekution vorliegt.

Zugleich wird bemerkt, daß in den Spalten 9 bis 14 des der diesseitigen Verfügung vom 16. März d. Js. beigegebenen Musters zur Nachweisung die sämmtlichen vollstreckten Exekutionen (im Gegensatze zu den blos verfügten) anzugeben sind und sonach die in den Spalten 15 bis 20 aufzuführenden fruchtlos vollstreckten Exekutionen in der Zahl der vollstreckten Exekutionen (Spalten 9 bis 14) mitenthalten sein müssen.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

6.

Verfügung an die Königliche Regierung zu K.,
betreffend
die Einsichtnahme der Klassensteuerrollen durch die Steuerpflichtigen.

IV. 8865. Berlin, den 29. Juli 1878.

Wie die Königliche Regierung aus der abschriftlich anliegenden, in Uebereinstimmung mit mehrfachen älteren in Spezialfällen ergangenen Entscheidungen unter dem 26. v. M. an die Regierung zu A. erlassenen Verfügung ersehen wird, kann Derselben in der Auslegung der im §. 13 unter litt. a. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ enthaltenen Vorschrift über die Bekanntmachung der Klassensteuerrollen nicht beigetreten werden. Auch kann die Entnahme von Notizen aus den Klassensteuerrollen, insofern sie gelegentlich der Einsichtnahme der Letzteren bewirkt wird, nicht für unzulässig erachtet werden. Selbstverständlich wird indessen die Ausübung dieses Rechts durch die Rücksichten beschränkt, welche darauf zu nehmen sind, daß die Rolle allen Steuerpflichtigen zugängig gemacht wird; auch ist der Gemeindevorstand nicht verpflichtet, irgend welche Veranstaltungen zu treffen, welche den Steuerpflichtigen die Entnahme von Notizen aus den Rollen erleichtert.

nachfolgend.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

7.

Verfügung an die Königliche Regierung zu A.,
betreffend
die Einsichtnahme der Klassensteuerrollen durch die Steuerpflichtigen.

IV. 7064. Berlin, den 26. Juni 1878.

Die Bestimmung im §. 13 a. des Klassensteuergesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ und des §. 16 der Klassensteuerveranlagungsinstruktion vom 29. Mai 1873 ist, wie ich der Königlichen Regierung 2c. eröffne, keineswegs dahin zu verstehen, daß der Klassensteuerpflichtige bei Einsicht der Klassensteuerrolle nur auf die ihn selbst betreffende Position beschränkt sein soll, vielmehr gewährt der §. 16 der Instruktion, indem er allgemein die Offenlegung der Steuerrolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen anordnet, diesen das Recht, außer von der eigenen Besteuerung, auch noch Kenntnis von der Besteuerung anderer Personen zu nehmen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage
Marot.

8.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen), die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,
betreffend
die Stundung der Klassensteuer im Falle der Erhebung von Reklamationen und von Rekursen.

IV. 15440. Berlin, den 30. November 1878.

Die Bestimmungen im §. 14 zu b. des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$, wonach die Zahlung der veranlagten Klassensteuer durch die Reklamation des Steuerpflichtigen nicht aufgehalten werden darf, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13 zu b.) erfolgen muß, schließt zwar die Berufung des Steuerpflichtigen auf den Suspensiveffekt der eingelegten

Beschwerde, keineswegs aber die Befugnis der Verwaltung aus, in den dazu angethanen Fällen auch solchen Steuerpflichtigen, welche gegen die veranlagte Steuer reklamirt, bezw. rekurrirt haben, eine gänzliche oder theilweise Stundung der Klassensteuer zu bewilligen. Nach den neuerlich, namentlich seit Ausdehnung der Klassensteuer auf die großen Städte gemachten Erfahrungen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Irrthümer bei der Einschätzung zur Klassensteuer vorkommen können, welche die veranlagten Personen bezw. Haushaltungen hart betreffen, und unter Umständen selbst in ihrem geringen Vermögens- und Nahrungsstande empfindlich beeinträchtigen, wenn die veranlagte Steuer unbedingt bis dahin, daß über die Reklamation entschieden ist, eingefordert und event. zwangsweise beigetrieben wird. In derartigen Fällen die Entscheidung über die Reklamation ausnahmsweise zu beschleunigen, erscheint bei der dermaligen gesetzlichen Einrichtung des Reklamationsverfahrens nicht thunlich; die Abhülfe läßt sich vielmehr nur dadurch gewähren, daß von der, der Verwaltung für außerordentliche Fälle zustehenden Stundungsbefugnis ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht wird.

In dieser Rücksicht bestimme ich Folgendes:

1. Die Landräthe — Kreishauptmänner — in den Stadtkreisen die Bürgermeister — werden ermächtigt, wenn sie
   a) die erhobene Klassensteuerreklamation nach vorgängiger Prüfung und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für begründet erachten, und zugleich
   b) die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Reklamant nicht im Stande ist, aus seinen Mitteln die veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung über die Reklamation fortzuentrichten, ohne in seinem Nahrungs- bezw. Vermögensstande geschädigt zu werden, die veranlagte Steuer auf Antrag des Beschwerdeführers — wenn sie denselben überhaupt nicht für steuerpflichtig erachten, ganz — sonst aber bis zu dem Betrage derjenigen Stufe, auf welche sie die Ermäßigung in Vorschlag bringen wollen, vorläufig zu stunden, und die mit der Einziehung der Klassensteuer beauftragte Spezialkasse (Ortssteuererheber, Steuerempfänger) sogleich direkt mit entsprechender Anweisung zu versehen.

   In gleicher Weise sind dieselben ermächtigt, bezüglich der gegen Klassensteuerreklamationsentscheidungen erhobenen Rekurse zu verfahren und auch hier beim Zutreffen der unter a. und b. gedachten Voraussetzungen die nöthigen Stundungen zu verfügen.

Erfolgt demnächst gleichwohl die Abweisung des Beschwerdeführers, so haben sie sogleich nach dem Eingange der Reklamations- bezw. Rekursentscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

2. Die Landräthe (Kreishauptmänner, Bürgermeister) haben die von ihnen auf Grund der Ermächtigung unter 1 gestundeten Klassensteuerbeträge in eine Nachweisung einzutragen und diese Nachweisung mit den Reklamations- bezw. den Rekursnachweisungen der Königlichen Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) vorzulegen, welche die von den Landräthen 2c. etwa ohne genügende Veranlassung bewilligten Stundungen auch vor Entscheidung über die Steuerbeschwerde, zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen befugt ist.

Die Königliche Regierung (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) wolle hiernach für Ihren Bezirk das Erforderliche anordnen, für die zu 2 gedachte Nachweisung ein Formular bestimmen und, soweit als nöthig, von der Ihr zustehenden Stundungsbefugnis auch Ihrerseits unter Beachtung der unter Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen, insbesondere in Rekursfällen einen zur Vermeidung der im Eingange dieser Verfügung angedeuteten Mißstände geeigneten Gebrauch machen. Bis auf Weiteres ist mit den Klassensteuerrekursen zugleich eine Nachweisung der den Rekurrenten etwa — sei es von dem Landrathe oder von Ihr Selbst — bewilligten Stundungen hierher einzureichen. Ueber die Ausführung und den Erfolg dieser Verfügung will ich Ihrem ausführlichen Berichte nach Jahresfrist entgegensehen.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

9.

Verfügung an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,

betreffend

die Abgangsstellung von Klassensteuer.

IV. 15069. Berlin, den 7. Dezember 1878.

2c.

Mit Bezug auf den dritten Antrag ermächtige ich die 2c. hierdurch, auch in dem Falle, wenn zur Klassensteuer veranlagte Personen in den Dienst der bei Sr. Majestät dem

Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) oder der bei den Gesandschaften angestellten Beamten getreten sind, für die Zeit, während welcher sie sich in solchem Dienstverhältnisse befinden, die veranlagte Klassensteuer von Amtswegen außerhalb des gewöhnlichen Reklamationsverfahrens in Abgang zu stellen.

Dabei bleibt jedoch zu beachten:

a) daß solche Dienerschaft, insoweit als sie oder ihre Angehörigen im Inlande Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, nach Maßgabe des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens der Besteuerung unterworfen bleibt, und

b) daß die Befreiung nicht weiter, als oben angegeben, ausgedehnt werden darf, z. B. nicht auf das Dienstpersonal von Berufskonsuln.

Auf den vierten Antrag wird der ꝛc. eröffnet, daß die Klassensteuer einer zu derselben veranlagten Frau, welche im Laufe des Steuerjahres durch Verheirathung in den Haushalt eines zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Mannes übertritt, gemäß §. 5 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 zu 2. und 3. in Abgang gestellt werden kann, und es einer besonderen Ermächtigung dazu nicht bedarf.

Wenn dagegen ein zur Klassensteuer veranlagter Mann durch Verheirathung im Laufe des Steuerjahres eine einkommensteuerpflichtige Frau in seinen Haushalt aufnimmt, so bleibt seine Klassensteuer während des Steuerjahres unverändert, und auch die von der Frau zu entrichtende Einkommensteuer muß gemäß der Verfügung vom 23. August 1853 (III. 16812) bis zum Schluß des Steuerjahres fortgezahlt werden.

Der Finanzminister.

Hobrecht.

10.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie abschriftlich an sämmtliche Herren Vorsitzenden der Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer,

betreffend

Abgangsstellung irrig veranlagter Steuerbeträge von Amtswegen.

IV. 15069. Berlin, den 7. Dezember 1878.

In Erweiterung der durch die Zirkularverfügung vom

2. Januar 1877 (IV. 14638)*) getroffenen Anordnungen bestimme ich hierdurch, daß die Abgangsstellung der veranlagten Klassensteuer außerhalb des gewöhnlichen Reklamationsverfahrens von Amtswegen in denjenigen Fällen ebenfalls erfolgen darf, in welchen nachgewiesen wird, daß Personen, die nach den Bestimmungen unter litt. b. f. g. h. im §. 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ **) von der Klassensteuer befreit sind, irrthümlich zu derselben herangezogen sind.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

11.

Verfügung an den Königlichen Oberpräsidenten zu D.,
betreffend
die Haftbarkeit des Haushaltungsvorstandes für die veranlagte Klassen- und Einkommensteuer.

IV. 16706. Berlin, den 7. Januar 1879.

Ew. ꝛc. beehre ich mich, auf den gefälligen Bericht ꝛc. ergebenst zu erwidern, daß durch die, den §§. 8 und 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 entsprechende Anrechnung des besonderen Einkommens der einem bestehenden Haushalte angehörenden Personen bei der Einschätzung des Haushaltungsvorstandes nichts an der persönlichen Natur der Steuer und

---

*) Abgedruckt im Hefte 7 unter Nr. 1.

**) §. 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$:

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militärehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören.

dem Grundsatze, daß dieselbe nur von der veranlagten Person gefordert werden kann, geändert wird.

Es folgt hieraus, daß bei der Beitreibung der von dem Haushaltungsvorstande zu entrichtenden Steuer nur dasjenige Einkommen von Mitgliedern des Haushalts, auf welches dem Ersteren ein Recht zusteht, als haftbar mit in Anspruch genommen werden darf.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

12.

Verfügung an den Vorsitzenden der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer zu N.,
betreffend
die Behandlung von Requisitionen in Steuerangelegenheiten an diesseitige auswärtige Vertretungen.

IV. 16392. Berlin, den 15. Januar 1879.

Nach einer Mittheilung des auswärtigen Amtes ꝛc. haben Ew. ꝛc. an den Kaiserlichen Botschafter in P. das Ersuchen gerichtet, das steuerpflichtige Einkommen des Preußischen Staatsangehörigen, Kaufmanns N. N. in P., dem Erbieten des Letzteren entsprechend, durch Vorlegung der Handelsbücher des Genannten bei der Kaiserlichen Botschaft festzustellen. Wenn auch diesem Ersuchen nach eingeholter Ermächtigung des auswärtigen Amtes seitens der Kaiserlichen Botschaft Statt gegeben worden ist, so mache ich Ew. ꝛc. doch darauf aufmerksam, daß aus Anlaß vorgekommener Unzuträglichkeiten den diesseitigen auswärtigen Vertretungen allgemein zur Pflicht gemacht ist, nur solche Aufträge auszuführen, welche ihnen seitens des Herrn Reichskanzlers oder des auswärtigen Amtes bezw. durch Vermittelung des Letzteren zugehen.

Demgemäß ist in denjenigen Fällen, in welchen es nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint, im Interesse der Steuerverwaltung eine Requisition an eine der diesseitigen auswärtigen Vertretungen zu richten, der betreffende Antrag mit den Verhandlungen unter gehöriger Motivirung zur weiteren Beschlußnahme mir vorzulegen.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

13.

Verfügung an die Königliche Regierung zu K.,
betreffend
Veranlagung von Ehefrauen zur klassifizirten Einkommensteuer.

IV. 17232. Berlin, den 18. Januar 1879.

Der in dem Berichte ꝛc. entwickelten Auslegung des §. 16 im Gesetze vom 1. Mai 1851 kann nicht beigetreten werden.

Daselbst ist ausdrücklich angeordnet, daß bei der Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen das etwaige »besondere Einkommen« der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet werden soll. Dieser Ausdruck bezeichnet, da alles Einkommen, welches dem Nießbrauchsrechte des Haushaltungsvorstandes unterliegt, ohnehin zu dessen Einkommen gehört, recht eigentlich das seinem Nießbrauchsrechte nicht unterworfene Einkommen der Familienglieder. Mit Rücksicht hierauf ist die Frage, wer im steuergesetzlichen Sinne zum Haushalte zu rechnen ist, bei den Einkommensteuerpflichtigen in derselben Weise, wie bei den Klassensteuerpflichtigen zu entscheiden, und auch bei der Einkommensteuer eine in ungetrennter Ehe lebende Ehefrau nur in den zwei, in der zweiten Anmerkung zum Abschnitt II. der Geschäftsanweisung für die Mitglieder der Klassensteuereinschätzungskommissionen*) erwähnten Fällen selbstständig zu veranlagen, nämlich wenn der Ehemann ausgewandert oder wenn er verschollen ist.

Hiernach war in dem von der Königlichen Regierung erwähnten Falle nicht die Ehefrau, welche in Folge Gütertrennung über besonderes Einkommen verfügte, zu veranlagen, sondern der Ehemann.

Dem Umstande, daß etwaige Steuerrückstände des Ehemannes nicht von der Ehefrau und gegen deren vorbehaltenes Vermögen beigetrieben werden können, ist kein Einfluß auf die Veranlagung einzuräumen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage
Burghart.

---

*) Abgedruckt im Heft 5 unter Nr. 12. S. 17

14.

Verfügung an die Königliche Regierung zu M.,
betreffend
das Verfahren bei Klassensteuererlassen im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen.

IV. 214. Berlin, den 28. Januar 1879.

Die von der Königlichen Regierung ꝛc. an die Landräthe Ihres Bezirks und an den Magistrat zu H. erlassene Zirkularverfügung, betreffend die Abgangstellung von Klassensteuer bei Personen, denen ein Steuererlaß bewilligt ist, geht von nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen aus und erscheint geeignet, unnöthige Weiterungen herbeizuführen.

In den Fällen, wenn einem Klassensteuerpflichtigen auf Grund der Bestimmung im Artikel III. des Gesetzes vom 16. Juni 1875 ein Erlaß an der von ihm zu entrichtenden Klassensteuer bewilligt wird, geschieht dies von einem bestimmten Termine ab für den ganzen noch übrigen Theil des Steuerjahres ohne Vorbehalt. Hiernach kann die Bewilligung auch dann nicht rückgängig oder von neuen Erörterungen abhängig gemacht werden, wenn der betreffende Steuerpflichtige seinen bisherigen Wohnort verläßt und einen neuen Wohnsitz begründet.

ꝛc.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

15.

Verfügung an die Königliche Regierung zu K.,
betreffend
Aufstellung mehrerer Reklamationsnachweisungen für einen Einschätzungsbezirk und die Theilnahme der Landräthe an den Sitzungen der Reklamationskommissionen.

IV. 4390. Berlin, den 12. April 1879.

Auf den Bericht ꝛc., betreffend die Behandlung der Klassensteuerreklamationen, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Aufstellung mehrerer Reklamationsnachweisungen durch den dortigen Magistrat und deren Vorlegung zur Entscheidung

schon während der Reklamationsfrist nach Einholung des Gutachtens der Reklamationskommission unbedenklich gestattet werden kann, wie dies auch von mehreren anderen Regierungen längst mit Erfolg geschehen ist.

Was die Theilnahme der Landräthe an den Sitzungen der Reklamationskommission betrifft, so folgt schon aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 (G. S. S. 19), daß diese Kommissionen unter dem Vorsitz der Landräthe zusammen zu berufen sind, und muß daran festgehalten werden, daß die Landräthe nicht nur, wie im §. 12 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 ausdrücklich erwähnt, die Reklamationskommissionen zu berufen und ihre Verhandlungen zu eröffnen, sondern überhaupt als Vorsitzende der Reklamationskommission zu fungiren und in dieser Eigenschaft an allen Berathungen derselben theilzunehmen haben. Dagegen ist den Landräthen ein Stimmrecht in der Kommission nicht beigelegt, vielmehr durch die gedachte Instruktion angeordnet worden, daß sie dem Gutachten der Kommissionen ihr eigenes Gutachten beizufügen haben.

Aus dem §. 167 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 läßt sich mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung desselben etwas Anderes nicht ableiten.

Hiernach wolle die ꝛc. das Weitere veranlassen und die Landräthe, soweit erforderlich, mit Anweisung bezüglich der Theilnahme an den Berathungen der Reklamationskommissionen versehen, auf welche aus sachlichen Gründen Werth gelegt werden muß.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

16.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschl. Sigmaringen), die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier,

betreffend

Ermäßigung der Einkommensteuer auf Grund des Artikels IV. des Gesetzes vom 12. März 1877 durch die Regierungen.

II. 5247. Berlin, den 15. April 1879.

Durch den Artikel IV. des Gesetzes vom 12. März 1877 ist die Vorschrift im dritten und vierten Absatze des §. 36 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$, wonach Ermäßigungen der ver-

anlagten Einkommensteuer wegen des im Laufe des Veranlagungsjahres eintretenden Verlustes einzelner Einkommensquellen und einer dadurch herbeigeführten Verminderung des veranschlagten Gesammteinkommens den davon betroffenen Einkommensteuerpflichtigen vom Beginne desjenigen Monats ab zu bewilligen sind, welcher auf den Monat folgt, in dem ein Antrag auf einen solchen Erlaß gestellt wird, dahin abgeändert worden, daß mit Genehmigung des Finanzministers eine solche Ermäßigung bereits vom ersten Tage desjenigen Monats ab gewährt werden darf, welcher auf den Monat folgt, in dem der Verlust der Einnahmequelle eingetreten ist.

Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen erscheint es unbedenklich, den Provinzialbehörden die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung einer Steuerermäßigung schon von dem im Artikel IV. des Gesetzes vom 12. März 1877 bestimmten Zeitpunkte ab in denjenigen Fällen zu übertragen, in welchen solche Anträge von zur Einkommensteuer veranlagten, aber im Laufe des Veranlagungsjahres in den Ruhestand versetzten Beamten, Offizieren, Geistlichen und Lehrern gestellt werden und die dadurch eingetretene Verminderung ihres veranschlagten Diensteinkommens allein die Steuerermäßigung begründet.

Mit Rücksicht hierauf ermächtige ich die Regierungen (Finanzdirektion, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) in Fällen der vorstehend erwähnten Art unter Bezugnahme auf diesen Erlaß und ohne vorgängige Berichterstattung über etwaige Anträge, die Steuerermäßigung bereits von dem Monat ab zu gewähren, welcher auf den Monat folgt, in dem der Verlust der Einkommensquelle eingetreten ist, selbstständig zu entscheiden.

Da mehrfach Zweifel darüber aufgetaucht sind, auf welchen Zeitpunkt in Fällen der Pensionirung der Verlust der Einkommensquelle dann zu datiren sei, wenn die Versetzung in den Ruhestand zum ersten Tage eines Monats erfolgt ist, bemerke ich gleichzeitig, daß es keinem Bedenken unterliegt, diesen Verlust als mit dem Ende des vorhergegangenen Monats eingetreten anzusehen, so daß, die allgemeinen Bedingungen zur Bewilligung eines Steuererlasses und die besonderen Bedingungen zu dessen Gewährung von dem im Artikel IV. erwähnten Zeitpunkte ab vorausgesetzt, einem Beamten, der z. B. mit dem 1. Oktober in den Ruhestand tritt, schon für diesen Monat die Ermäßigung der Steuer bewilligt werden könnte.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

17.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme von Sigmaringen), die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier,

betreffend

die Veranlagung solcher Haushaltungsangehörigen, welche, ohne das ihrem Stande entsprechende Alter der Erwerbsfähigkeit erreicht zu haben, ein eigenes von der Nutznießung durch das Familienhaupt ausgeschlossenes Vermögen besitzen, zur Klassen- bezw. zur Einkommensteuer.

II. 6289. Berlin, den 26. Mai 1879.

Indem ich der Königlichen Regierung auf den Bericht ꝛc. Abschrift des an den N. N. zu H. erlassenen Bescheides zur Kenntnisnahme zugehen lasse, bemerke ich bezüglich der Anwendung der Zirkularverfügung vom 30. März 1875 — IV. 863 — (Mittheilungen, Heft 2, Seite 6) Folgendes:

Wenn daselbst unter Nr. 1 vorgeschrieben ist, daß Kinder des Hausherrn oder der Hausfrau, einschließlich der angenommenen Stief- und Pflegekinder, welche das ihrem Stande entsprechende Alter der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht haben, oder aus anderen Gründen als erwerbsfähig nicht anzusehen sind, als zum Haushalte der Eltern gehörig betrachtet werden sollen, daß ferner, falls diese aus eigenem Vermögen ein Einkommen beziehen, dieses Einkommen dem des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen sei, so hat damit eine allgemeine, gemeinhin anzuwendende Regel gegeben werden sollen. Es hat aber nicht in der Absicht gelegen und würde der Billigkeit nicht entsprechen, diese Regel auch auf die Fälle auszudehnen, in welchen durch Testament oder andere rechtsgültige Bestimmung der Haushaltungsvorstand von dem Genusse des Einkommens aus dem Vermögen des betreffenden Familiengliedes ausgeschlossen und über dessen Verwendung solche Bestimmung getroffen ist, daß es dem Ersteren nicht zu Gute kommen kann. Fälle dieser Art sind vielmehr als Ausnahmen von der obigen allgemeinen Regel zu behandeln, und unterliegt es in denselben keinem Bedenken, die betreffenden Familienglieder als selbstständige Steuerpflichtige zu behandeln und je nach der Lage des einzelnen Falles zur Klassen- bezw. Einkommensteuer heranzuziehen, von der Zurechnung des Einkommens derselben zu dem des Familienhauptes aber Abstand zu nehmen, soweit bei diesem Einkommen obige Voraussetzungen zutreffen.

Im vorliegenden Falle ist durch testamentarische Bestimmung der Beschwerdeführer von dem Nießbrauche des seinem Sohne aus dem Kolonate N. zufließenden Einkommens ausgeschlossen und bezüglich desselben angeordnet worden, daß es zur Schuldentilgung und nach deren Bewirkung zur Kapitalsansammlung verwendet werden soll. Demgemäß wäre das Einkommen in Rede von 892 M. dem des Beschwerdeführers bei dessen Veranlagung nicht in Ansatz zu bringen, dagegen dessen Sohn, obwohl er bei einem Alter von 15 Jahren das seinem Stande entsprechende Alter der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht hatte, seinem Einkommen gemäß zur 2. Stufe der Klassensteuer zu veranlagen gewesen.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

18.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der Regierung zu Sigmaringen) und an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover,

betreffend

Begutachtung der Klassensteuerreklamationen durch die Einschätzungskommissionen.

II. 6642. Berlin, den 20. Mai 1879.

Aus den in Folge der Verfügung vom 2. Dezember v. Js. — IV. 15537 — erstatteten Berichten wegen Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens bezüglich der Behandlung der Klassensteuerreklamationen ist ersehen, daß die nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift beruhende Bestimmung im ersten Absatze des §. 12 der Anweisung vom 12. Dezember 1873:

»Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeindevorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungskommission«

zwar sehr verschieden beurtheilt, überwiegend jedoch nicht für nothwendig erachtet ist.

Die gedachte Bestimmung wird deshalb hiermit aufgehoben und durch Folgendes ersetzt:

Der Landrath hat die innerhalb der Präklusivfrist eingehenden Reklamationen nach Eintragung in das vorgeschriebene Register, ohne erst den Ablauf der Präklusivfrist abzuwarten, zu prüfen und ungesäumt die zu deren Erörterung noch erforderlichen Anordnungen zu treffen, indem er über die erheblichen thatsächlichen Behauptungen zuverlässige Nachrichten einzieht und geeigneten Falles die vom Reklamanten

angebotenen Beweise erhebt. Ob und in welchen Fällen behufs Vorbereitung der Entscheidung über die Reklamation die Begutachtung derselben durch die Einschätzungskommission zu erfordern sei, bleibt vorbehaltlich der von der Bezirksregierung etwa getroffenen Anordnungen, der Beurtheilung des Landrathes überlassen.

Die Resultate der vorgenommenen Erörterungen sind den Reklamationsverhandlungen beizufügen. In der Nachweisung der Klassensteuerreklamationen (Muster F. zu §. 12 der Anweisung vom 12. Dezember 1873) bleibt die für das Gutachten der Einschätzungskommission bestimmte Spalte 10, und in der Rekursnachweisung (Muster G. zum §. 14 a. a. O.) die entsprechende Spalte 8 in denjenigen Fällen, wo ein solches Gutachten nicht erfordert ist, unausgefüllt.

Vorstehende anderweite Bestimmungen finden selbstverständlich auch da Anwendung, wo die Behandlung der Reklamationen in der in dem Erlaß vom 29. August 1877 unter Nr. 10 beschriebenen Weise eingeführt ist.

Die für das Reklamations- und Rekursverfahren vorgeschriebenen Fristen, wonach die Berufung der Reklamationskommissionen vor Ablauf des Monats Juni*) erfolgen soll, und sämmtliche Reklamationsnachweisungen bis zum 20. Juli*) den Regierungen zur Entscheidung vorgelegt, die der Entscheidung der Bezirkskommission unterliegenden Reklamationen bis zum 10. August*) an den Vorsitzenden dieser Kommission gelangen, und die sämmtlichen Rekursverhandlungen vor Ablauf des Monats dem Finanzminister eingereicht sein sollen, haben sich schon bisher in mehreren Bezirken regelmäßig als ausreichend erwiesen. Ich erwarte, daß in Folge der vorstehenden Abänderung des §. 12 der Anweisung vom 12. Dezember 1873 es überall gelingen wird, das Reklamations- und Rekursverfahren unbeschadet der Gründlichkeit in den vorgeschriebenen Terminen wenigstens in der Hauptsache zum Abschluß zu bringen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach ungesäumt das für Ihren Bezirk Erforderliche veranlassen. Die Herren Vorsitzenden der Bezirkskommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer habe ich gleichzeitig ersucht, auf eine prompte Erledigung der Einkommensteuerremonstrationen- und Reklamationen zu halten, damit nicht durch verspätete Zusammenberufung der Bezirkskommission die derselben zustehenden Entscheidungen über Klassensteuerreklamationen verzögert werden.

Der Finanzminister.

Hobrecht.

*) Die Berichtigung der Daten ist durch die nicht abgedruckte Zirkularverfügung vom 15. Juni 1879 erfolgt.

19.

Verfügung an sämmtliche Herren Vorsitzenden der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer,
betreffend
Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens.

II. 6642. Berlin, den 20. Mai 1879.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei Abschrift der heute erlassenen Verfügung (vorstehend Nr. 18) zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, auch Ihrerseits dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Entscheidungen der Bezirkskommissionen so schleunig als möglich erfolgen und zu diesem Behufe eine rechtzeitige Zusammenberufung der Kommissionen stattfindet. Zu diesem Zwecke wird auf möglichste Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens bezüglich der klassifizirten Einkommensteuer hinzuwirken und insbesondere darauf zu halten sein, daß bei der nach §§. 19 und 20 der Anweisung vom 4. März 1877 den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen obliegenden vorbereitenden Erörterung der Remonstrationen eine prompte Geschäftsbehandlung beobachtet und jeder Verschleppung der Verhandlungen unnachsichtlich entgegengetreten wird.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

20.

Bescheid an die Mitglieder der Einkommensteuereinschätzungskommission zu N.,
betreffend
Geheimhaltung des Inhaltes der Einkommensnachweisung.

IV. 1966. Berlin, den 28. Februar 1879.

Nach §. 32 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 haben die Mitglieder der bei dem Einschätzungsgeschäfte betheiligten Kommissionen die Geheimhaltung der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben. Die dadurch begründete Verpflichtung bezieht sich nach den Worten und der Absicht des Gesetzes auch auf den Inhalt der Einkommensnachweisung und gilt ebensowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie Dritten gegenüber. Die vorgeschriebene Geheimhaltung

schließt jedoch in keiner Weise aus, daß dem Steuerpflichtigen amtliche Mittheilungen über die seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse betreffenden Angaben und Schätzungen gemacht werden, insoweit solche von der Einschätzungs- oder Bezirkskommission selbst oder von deren Vorsitzenden, sei es zur Rechtfertigung der getroffenen Entscheidungen, sei es zur Vorbereitung derselben für nothwendig erachtet werden. In solchen Fällen kann selbstverständlich das Gebot der Geheimhaltung, welches alle unberufenen Mittheilungen ausschließen soll, ebensowenig entgegenstehen, wie das den Richtern und Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemachte Amtsgeheimnis den amtlichen Eröffnungen an die Parteien entgegensteht.

Da die einzelnen Mitglieder der Einschätzungskommissionen als solche überall nicht berufen sind, dem Steuerpflichtigen amtliche Eröffnungen zu machen, so folgt daraus, daß sie auch dem Steuerpflichtigen über den Inhalt der Einkommensnachweisungen und der Kommissionsverhandlungen keine Mittheilungen zu machen haben. Hieran wird im Allgemeinen durch die Annahme der Berufung zum Vertrauensmann eines Einkommensteuerpflichtigen seitens eines Kommissionsmitgliedes nichts geändert.

Im §. 19 der Anweisung vom 4. März 1877 ist in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

> »Fungirt ein Mitglied der Einschätzungskommission selbst als Vertrauensmann, so hat dasselbe die von dem Remonstranten zu ertheilende Auskunft entgegen zu nehmen, zu prüfen und demnächst in der Sitzung der Einschätzungskommission Bericht zu erstatten.«

Indem hiernach dem als Vertrauensmann fungirenden Mitgliede zugleich die Prüfung der von dem Remonstranten ertheilten Auskunft obliegt, steht demselben, wie Sie mit Recht annehmen, auch die Befugnis zu, die zur Klarstellung der Sache erforderlichen Fragen zu stellen. Es ist nicht blos zulässig, sondern selbst sehr erwünscht, wenn dasselbe dabei in voller Kenntnis des Inhalts der Einkommensnachweisung und der Verhandlungen der Kommission verfährt, und diese Kenntnis dazu verwerthet, um seine Fragen an den Steuerpflichtigen so einzurichten, daß auch über die von dem Steuerpflichtigen selbst nicht berührten Punkte eine möglichst vollständige und fundirte Aufklärung und die Berichtigung etwaiger in der Einkommensnachweisung oder bei den Verhandlungen in der Kommission vorgekommenen irrigen Angaben erzielt wird.

Zwischen einer derartigen Verwerthung der dem Vertrauensmann in seiner Eigenschaft als Kommissionsmitglied beiwohnenden Kenntnis zur Stellung der geeigneten Fragen an den Steuerpflichtigen und einer Mittheilung dessen, was

thatsächlich in der Einkommensnachweisung enthalten oder in den Kommissionsverhandlungen vorgekommen ist, besteht aber ein wesentlicher Unterschied. Hätte der Kreisdeputirte D. bei seinen Verhandlungen mit dem Rittergutsbesitzer H. seine Kenntnis von den Eintragungen in der Einkommensnachweisung benutzt, um den Remonstranten durch Vorlegung der geeigneten Fragen zu einem vollständigen Ausweise über seinen Kapitalienbesitz zu veranlassen, so würde Ersterer gewiß in der Lage gewesen sein, bei seiner Berichterstattung in der Kommission irrigen Angaben über diese Einkommensquelle des ꝛc. H. schon vor der Entscheidung über dessen Remonstration entgegenzutreten.

Der Vertrauensmann wird in dieser Weise seiner Aufgabe in der Regel vollkommen genügen können, ohne daß es nöthig wird, den Remonstranten Mittheilungen der bezeichneten Art zu machen. Sollte er aber ausnahmsweise glauben, daß dies zur Klarstellung der Sache unvermeidlich sei, so ist er ebenso berechtigt als verpflichtet, sich die Ermächtigung zu einer entsprechenden amtlichen Eröffnung gegenüber dem Steuerpflichtigen durch den Vorsitzenden der Kommission bezw. durch einen diesfälligen Beschluß der Kommission ertheilen zu lassen und auf diese Weise dem Konflikt mit dem abgelegten Gelöbnis der Geheimhaltung zu begegnen, von welchem die Wahl zum Vertrauensmann allein nicht entbindet.

ꝛc.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

21.

Verfügung an die Königliche Regierung zu D.,
betreffend
die Frage, wo Minderjährige zur klassifizirten Einkommensteuer zu veranlagen sind.

II. 7601. Berlin, den 15. Juni 1879.

Wenn auch nach dem Berichte ꝛc. die Beschwerde des Vorsitzenden der Einkommensteuereinschätzungskommission des Stadtkreises D. in dessen wieder angeschlossener Vorstellung ꝛc. inzwischen gegenstandslos geworden ist, so kann doch die Entscheidung über die zwischen der Königlichen Regierung und dem genannten Vorsitzenden kontrovers gewordene Frage, wo der minderjährige Gymnasiast E. zur Einkommensteuer zu veranlagen gewesen wäre, ob in D., wo seine Eltern vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz hatten und sein Vormund noch domi-

zilirt, oder in B., wo er sich seit mehreren Jahren behufs Besuchs des Gymnasiums aufgehalten hat, bei der prinzipiellen Bedeutung dieser Streitfrage nicht entbehrt werden.

Die Königliche Regierung hat sich in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu M. und dem Landrathe zu B. für die letztere Alternative entschieden; hierin vermag ich derselben jedoch nicht beizutreten.

Diese Ansicht wird von dem Landrathe in B., dessen Ausführungen Dieselbe, wie die Regierung zu M., dem Anscheine nach lediglich adoptirt hat, im Wesentlichen auf den §. 8 der Anweisung vom 4. März 1877 gegründet, nach welchem die Veranlagung der Steuer und deren Entrichtung in der Regel an demjenigen Orte erfolgen soll, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat; daß der E. in B. seinen Wohnsitz habe, soll danach aus dem Umstande folgen, daß er seit dem 12. Oktober 1874 daselbst das Gymnasium besuche; danach erachtet der Landrath es für zweifellos, daß Ersterer dort im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. März 1870 eine Wohnung unter Umständen inne gehabt habe, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

In dieser Deduktion muß ich zunächst den Nachweis vermissen, daß der ꝛc. E. überhaupt in B. eine Wohnung inne gehabt hat, was keinenfalls schon dann angenommen werden kann, wann er sich daselbst, wie vorauszusetzen, einem Haushalte angeschlossen und von diesem Kost und Logis erhalten hat. Außerdem aber wird man sich bei näherer Erwägung der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß der §. 8 a. a. O. für die Entscheidung der vorliegenden Frage überhaupt nicht ausschlaggebend sein kann, da diese Vorschrift nicht darüber bestimmt und nicht zu bestimmen beabsichtigt, welcher Ort als Wohnsitz eines Steuerpflichtigen zu betrachten ist. Hierfür sind vielmehr die bürgerlichen Gesetze maßgebend.

Bezüglich des Wohnsitzes minderjähriger, bevormundeter Personen bestimmt nun der Artikel 108 des Zivilgesetzbuchs, daß solche bei ihrem Vormunde domiziliren. Dem daraus zu ziehenden Schlusse, daß als Wohnsitz des ꝛc. E. die Stadt D., wo sein Vormund wohnt, anzusehen ist, stehen auch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht entgegen. Nach §. 20 Theil I. Titel II. derselben verbleibt der Gerichtsstand des verstorbenen Vaters der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen Wohnsitz genommen hat. Die Annahme, daß der ꝛc. E. Letzteres in B. gethan, wird aber durch die Vorschrift im §. 14 a. a. O. ausgeschlossen, wonach aus dem Umstande, daß Jemand, selbst eine geraume Zeit hindurch, sich Studirens halber an einem Orte aufhält, die Auffchlagung eines beständigen Wohnsitzes daselbst noch nicht gefolgert werden kann.

Bei dieser Sachlage muß ich der Ansicht des Vorsitzenden der Einkommensteuereinschätzungskommission zu D. beitreten und diesem darin beistimmen, daß der ꝛc. E. dortselbst mit Recht zur Einkommensteuer veranlagt ist; die von Derselben angeordnete Ueberweisung der Einkommensteuer des genannten Zensiten nach B. erscheint demgemäß nicht gerechtfertigt.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

B.
Gewerbesteuer.

22.

Verfügung an die Königliche Regierung zu K.,
betreffend
die Abgangstellung der Gewerbesteuer einer in liquidation befindlichen Bankgesellschaft.

IV. 9363. Berlin, den 16. August 1876.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Berichte ꝛc., daß die Abgangstellung der Gewerbesteuer der N.schen Bank in liquid. in K. erst dann erfolgen könne, wenn die vollständige Ausschüttung der disponiblen Fonds an die Aktionäre geschehen sei, kann nicht beigetreten werden.

Der Gebrauch der Firma mit dem Zusatz »in liquidation« zeigt nur an, daß die Gesellschaft aufgelöst ist und begründet an sich nicht die Verpflichtung zur Entrichtung von Gewerbesteuer. Eine Handelsgesellschaft in Liquidation kann neue Geschäfte eingehen, soweit es zur Beendigung der schwebenden Geschäfte erforderlich ist. Sie kann aber auch sich auf die Einziehung ausstehender Aktiva, Veräußerung der Grundstücke u. s. w. beschränken. Ob das Eine oder das Andre der Fall ist, ist lediglich quaestio facti, deren Beantwortung aus den Verhältnissen jedes einzelnen Falles sich ergibt.

Hiernach hätte dem Antrage der Vertreter qu. Bank in ihrem Schreiben auf Abgangstellung der Gewerbesteuer Folge gegeben werden müssen, da nach Ausweis desselben von der Bank keinerlei gewerbliche Geschäfte mehr betrieben werden und nur noch der Verkauf einzelner Grundstücke zu effektuiren ist. Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, die N.sche Bank in liquid. nachträglich vom 1. Juni d. J. ab mit der Gewerbesteuer in Abgang zu stellen, die Vertreter der Bank

dabei aber darauf aufmerksam zu machen, daß, sofern die Liquidatoren zur Beendigung der schwebenden Geschäfte neue Geschäfte auf Grund ihrer Befugnis nach Artikel 137 des Handelsgesetzbuches vom 24. Juni 1861 eingehen, zuvor bei Vermeidung des Strafverfahrens die Anmeldung zur Gewerbesteuer erfolgen müsse.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

23.

Verfügung an die Königliche Finanzdirektion zu H.,
betreffend
die im Reklamationsverfahren entstandenen Kosten.

IV. 649. Berlin, den 29. Januar 1878.

Das nach dem Berichte ꝛc. bisher im dortigen Bezirke beobachtete Verfahren, wonach von denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit ihren Gewerbesteuerreklamationen zurückgewiesen sind, die im Reklamationsverfahren durch Einholung von schriftlichen Gutachten der Vertrauensmänner, Abgeordneten, Gemeindevorstände ꝛc. aufgelaufenen Kosten an Porto eingezogen worden sind, kann nicht für zulässig erachtet werden, da es an einer hierzu berechtigenden gesetzlichen Vorschrift fehlt. Die in Rede stehenden Kosten sind vielmehr ein Theil der im §. 115 Abs. 3 und 4 der Anweisung vom 20. Mai 1876 (zweite Abtheilung) vorgesehenen Veranlagungskosten, welche aus dem den Gemeinden durch §. 36 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 überwiesenen Veranlagungsprozent zu decken sind.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

24.

Verfügung an die Königliche Regierung zu S.,
betreffend
Abgangsstellung der Gewerbesteuer der Maurer, Zimmerleute u. s. w.

IV. 1392. Berlin, den 19. Februar 1878.

Bei Rückgabe des Berichtes des Königlichen Landraths dortselbst ꝛc. wird der Königlichen Regierung auf den Be-

richt ꝛc. eröffnet, daß der §. 33 der Anweisung vom 20. Mai 1876 im 2. Absatze die besonderen Vorschriften bezüglich der Maurer, Zimmerleute und anderer Handwerker, bei deren Gewerbe seiner Eigenthümlichkeit nach nur einige Zeit im Jahre 2 oder mehr Gehülfen gehalten zu werden pflegen, enthält, wie dies auch durch die Verweisung auf §. 33 hinter dem Wort »Bauhandwerker« im §. 30 angedeutet ist, während die Vorschriften der §§. 30 und 81 nur in soweit in Beziehung auf die im 2. Absatze des §. 33 bezeichneten Gewerbetreibenden zur Anwendung gebracht werden können, als an letzterer Stelle nicht besondere Bestimmungen für diese Gewerbetreibenden gegeben sind. Demnach ist die Abgangsstellung der Steuer bei den Letzteren nur wegen Anmeldung der gänzlichen Einstellung des Gewerbebetriebes, nicht aber auf Grund einer Anzeige über die bloße Beschränkung des Gewerbes auf den steuerfreien Umfang zulässig, wie dies auch bereits früher in der Zirkularverfügung vom 26. Februar 1827 (Schimmelfennig S. 760) ausgesprochen ist.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

25.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungspräsidien der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien, an das Königliche Polizeipräsidium hier und an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien der übrigen Provinzen,

betreffend

Ertheilung von Legitimationsscheinen an Ausländer.

M. f. H. IV. 1831.
F.-M. IV. 1389.
M. d. J. II. 1078. Berlin, den 23. Februar 1878.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß durch eine ausländische Zigeunerbande, deren Meister mit einem Legitimationsscheine zur Ausführung equilibristischer Künste, zum Handel mit Pferden und Vieh aller Art, sowie zum Betriebe des Kesselflickens im Umherziehen versehen war, die Rotzkrankheit in das Preußische Gebiet eingeschleppt ist.

In demselben Falle haben sich, wie die darüber geführten Verhandlungen ersehen lassen, unter den zahlreichen Begleitern des Inhabers des Legitimationsscheines auch unerwachsene Personen befunden.

Wir nehmen hiervon Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nach Nr. 4 der durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. März v. J. veröffentlichten Bestimmungen, Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Personen unter 21 Jahren als Begleiter oder zu anderen Zwecken überhaupt nicht mit sich führen dürfen, daß daher solche Personen in die an Ausländer zu ertheilenden Legitimationsscheine niemals aufgenommen werden dürfen und Ausländern, welche solche Personen unter irgend einem Vorwande mit sich führen, Legitimationsscheine nicht zu ertheilen sind.

Im Uebrigen ist nach Nr. 2 der angezogenen Bestimmungen die Ertheilung eines Legitimationsscheines davon abhängig, daß in dem Bezirke der ertheilenden Behörde ein Bedürfnis für den Betrieb des fraglichen Gewerbes im Umherziehen vorhanden ist. Die Prüfung, ob diese Voraussetzung — welche auch für die Zahl der zu gestattenden Begleiter entscheidend ist — zutrifft, wird eine besonders strenge sein müssen, wenn die Vermuthung, wie es z. B. beim Viehhandel der Fall ist, dafür spricht, daß das fragliche Gewerbe in völlig ausreichender Weise von Inländern betrieben werde, oder wenn mit dem Betriebe desselben besondere Gefahren in sicherheits- oder gesundheitspolizeilicher Beziehung verbunden sind.

Dem ꝛc. empfehlen wir, durch umsichtige Handhabung der hervorgehobenen Bestimmungen solche Gewerbebetriebe von Ausländern, welche mit Gefahren der angedeuteten Art verbunden sind, thunlichst fernzuhalten.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Allerhöchsten Auftrage Im Auftrage

Friedenthal. Burghart.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage

Jacobi.

26.

Verfügung an die Königliche Regierung zu S.,

betreffend

Steuerpflicht des Ausleihens von Geld gegen Wechsel beziehungsweise Schuldscheine.

IV. 2645. Berlin, den 19. März 1878.

Bezüglich der Veranlagung der Wittwe N. wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß das

Ausleihen von Geld gegen Wechsel beziehungsweise Schuldschein noch nicht ohne Weiteres als ein gewerbesteuerpflichtiges Geldgeschäft zu erachten ist. Die Heranziehung zur Gewerbesteuer erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn das Ausleihen von Geld gewerbsmäßig erfolgt, was sich namentlich aus der Behandlung der erworbenen Forderungen, Dokumente, Wechsel ꝛc. als Waare (An- und Verkauf ꝛc.), durch die zu diesem Geschäftsbetriebe erfolgende Mitbenutzung fremden Kapitals und andere ähnliche Merkmale ergeben wird.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

27.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin,

betreffend

die Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine.

IV. 12784. Berlin, den 4. Oktober 1878.

Im Anschluß an die Bestimmungen unter I. und II. der Nr. 14 in der Anweisung vom 3. September 1876 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ꝛc., will ich die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, fortan auch denjenigen Personen, bezüglich deren dieselbe durch frühere diesseitige Verfügungen auf Grund der Bestimmung unter III. a. a. O. autorisirt worden ist, für das Jahr 1878 steuerfreie Gewerbescheine zu ertheilen, bis auf Weiteres steuerfreie Gewerbescheine selbstständig und ohne vorgängige Einholung der diesseitigen Genehmigung zu ertheilen, sofern bei der jedenfalls vorzunehmenden erneuten Prüfung die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die für die diesfällige Bewilligung maßgebend gewesenen Verhältnisse unverändert fortdauern.

Dagegen sind alle diejenigen Anträge auf Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine, bei denen die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, welche die Königliche Regierung jedoch befürworten zu sollen glaubt, nach Maßgabe des Schlußsatzes des Erlasses vom 3. Oktober v. Js. — IV. 10776 — in der daselbst vorgeschriebenen Form und zwar die dort bis Ende November eingehenden — bis zum 5. Dezember jeden Jahres — zur diesseitigen Entscheidung einzureichen.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

28.

Verfügung an die Königliche Regierung zu K.,
betreffend
die Besteuerung des Gewerbes der Zimmervermiether.

IV. 12789. Berlin, den 22. Oktober 1878.

Aus dem Inhalt der dem Berichte der Königlichen Regierung ꝛc. beigefügten Entscheidungen der dortigen Polizeigerichte I. und II. ist ersichtlich, daß die Gerichte die für die Besteuerung des Gewerbes der Zimmervermiether maßgebenden Bestimmungen (§. 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) unrichtig ausgelegt haben. Das Polizeigericht I. hat in dem betreffenden Straffalle die Schuldfrage aus dem Grunde verneint, weil nicht anzunehmen sei, daß der Angeklagte das Vermiethen möblirter Zimmer zum Hauptzweck seiner Berufsthätigkeit gemacht habe, und weil auch das gewerbliche Merkmal der Gastwirthschaft, das Vermiethen von Wohnungsräumen unter Verabreichung von Kost gegen Bezahlung nicht konstatirt sei, der Handlungsweise des Angeklagten aber aus diesen Gründen der Charakter der Gewerbsmäßigkeit abgesprochen werden müsse.

Das Polizeigericht II. deduzirt aus dem in §. 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gebrauchten Ausdruck »chambres garnies«, welchen es dem Ausdruck »hôtel garni« gleichstellt, daß nur solche Vermiether möblirter Zimmer der gewerblichen Besteuerung unterliegen, welche in ähnlicher Weise wie die Hôtelwirthe mit Ausschluß jeder Kündigungsfrist ohne Gewährung von Beköstigung Wohnungsräume vermiethen. Es wird hieraus Veranlassung genommen, die Königliche Regierung zur Berücksichtigung bei Rechtfertigung der eingelegten Rechtsmittel auf Folgendes aufmerksam zu machen. Was zunächst das Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit anlangt, so besteht das Kriterium desselben nach dem auch in der Verwaltungspraxis beobachteten Grundsatz des Obertribunals in der fortgesetzten, auf Erreichung eines Gewinns gerichteten Thätigkeit (Erkenntnis des Obertribunals vom 30. Juni 1876, Oppenhoff, Band 17 S. 476). Das Vermiethen möblirter Zimmer wird hiernach überall da als ein gewerbsmäßiges aufzufassen sein, wo dasselbe fortgesetzt zur Erreichung eines Gewinnes betrieben wird. Ein Mehreres in dieser Beziehung wird auch in §. 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 nicht vorausgesetzt. Die Annahme, daß die Steuerpflicht des Vermiethers möblirter Zimmer nur etwa auf den Fall zu beschränken sei, wo dasselbe als Hauptgewerbe oder als Hauptzweck der wirthschaftlichen Thätigkeit sich darstellt, entbehrt der Begründung. Die

Scheidung der Bestimmungen des §. 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 in die Absätze a und b deutet ferner schon auf eine begriffliche Sonderung der Gastwirthschaft von dem Zimmervermiethen hin. Das beiden Gruppen und ebenso den im §. 10 des gedachten Gesetzes aufgeführten Gewerben gemeinsame Marginale »Gastwirthschaft« hat offenbar nur die Bedeutung einer für sämmtliche Gewerbe der betreffenden Klasse (C.) gewählten abgekürzten Bezeichnung. Hätte die Bestimmung in Absatz b des §. 9 nur solche Zimmervermiether treffen sollen, deren Einrichtungen denen der Hôtelgarniwirthschaften gleichen, so wäre die Bestimmung überflüssig gewesen, da für Gewerbetreibende dieser Art bereits durch die Bestimmung unter a die Steuerpflicht begründet wäre. Daß die begriffliche Gleichstellung der Gastwirthe und Zimmervermiether nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, geht überdies aus den Materialien desselben hervor. Der in den Akten des Staatsraths wegen Prüfung der Gesetze über die Steuerverfassung des Königreichs — 1820 Vol. IV. Finanzsachen Nr. 1 — enthaltene ursprüngliche Entwurf lautete:

§. 9.

a) Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig;
b) das Vermiethen möblirter Zimmer (chambres garnies), nicht aber das Halten von bloßen Schlafstellen, ist hierunter begriffen.

Gegen diese Fassung wurde bei der Revision des Entwurfs erinnert, daß der Name eines Gastwirths auf den bloßen Zimmervermiether nicht passe. Dieser Einwand in Verbindung mit der Einschaltung des Worts »gewerbsweise« hatte die redaktionelle Aenderung des Gesetzes zur Folge, welche der Text des Gesetzes aufweist.

Es ergibt sich hieraus, daß keineswegs das Vermiethen möblirter Zimmer mit dem Betriebe der Gastwirthschaft oder einer Hôtelgarniwirthschaft identifizirt, sondern als etwas davon in dem Maße Verschiedenes betrachtet wurde, daß selbst die im weitesten Sinne verstandene Bezeichnung als Gastwirthschaft für dasselbe ungeeignet erschien. Dieselbe Auffassung liegt auch den späteren, die weitere Regelung der Gewerbesteuerpflicht der Zimmervermiether betreffenden Kabinetsordres und Gesetzen zum Grunde. Zu der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Januar 1822 genehmigten Freistellung derjenigen Personen, welche in den Universitätsstädten nicht mehr als eine Stube und eine Kammer an Studenten quartals- oder monatsweise vermietheten, hat nach Ausweis des bezüglichen, vom Finanzminister erstatteten Immediatberichts vom 21. Dezember 1821 die Rücksicht auf die Gering-

fügigkeit dieses Gewerbebetriebes den Anlaß gegeben. Die durch dieselbe Kabinetsordre genehmigte Befreiung des Vermiethens möblirter Wohnungen in Bade- und Brunnenorten von der Steuer beruht auf der Erwägung, daß sich an diesen Orten zum Vermiethen von Wohnungen in unmöblirtem Zustande selten die Möglichkeit bietet, das Vermiethen möblirter Wohnungen mithin nur als der gewöhnliche Weg zu betrachten ist, auf welchem die Hausbesitzer zur Verzinsung ihrer Grundstücke gelangen können. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juni 1823, welche alle Personen, die nur ein möblirtes Zimmer vermiethen, von der Gewerbesteuer freistellte, bestätigt, wie die Vorschrift des §. 9 unter b des Gesetzes vom 30. Mai 1820 von jeher so ausgelegt ist, daß dadurch jedes gewerbsweise Vermiethen auch nur eines möblirten Zimmers der Besteuerung unterworfen werden sollte. Andernfalls würde es jener Allerhöchsten Ordre nicht bedurft haben.

Darüber, daß die gleiche Auffassung auch dem Gesetz vom 19. Juli 1861 zum Grunde liegt, gibt der Inhalt der dem Landtage vorgelegten, von demselben in den weiteren Stadien der Berathung des Gesetzes in diesem Punkte unbeanstandet gebilligten Motive des Gesetzentwurfs vom 7. Januar 1857 genügenden Aufschluß. Die Begründung der betreffenden Bestimmung dieses Gesetzentwurfs (§. 8) wird mit der Bemerkung eingeleitet, daß ein weiteres Vorgehen auf dem durch die Kabinetsordres vom 2. Januar 1822 und 30. Juni 1823 betretenen Wege der gesetzlichen Freistellung des geringfügigeren Gewerbebetriebes der gedachten Art geboten sei. Hieran schließt sich wörtlich folgende Ausführung:

> »Nach den bestehenden Bestimmungen wird noch eine Anzahl von Personen von der Steuer betroffen, bei denen es sich um einen eigentlichen Gewerbebetrieb entweder gar nicht oder doch nur in sehr geringem Umfange handelt, indem sie das Vermiethen möblirter Zimmer nicht zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts, sondern wesentlich nur in der Absicht betreiben, dadurch die Mittel zur Deckung eines Theils ihrer Wohnungsmiethe zu erhalten. Dadurch, daß das Vermiethen von zwei Zimmern allgemein unbesteuert gelassen wird und die Steuerpflichtigkeit erst mit dem Vermiethen von drei heizbaren Zimmern beginnt, wird dieselbe auf den erheblicheren Gewerbebetrieb beschränkt, bei dem es sich um mehr als um die Abtretung eines Theils der eigenen Wohnung handelt. Insbesondere dürften die Fälle, wenn Wohnungen eigens zu dem Zweck gemiethet werden, um möblirt wieder vermiethet zu werden, dabei der Besteuerung nur selten entgehen, da zu solchen Zwecken

in der Regel nur größere Wohnungen als von zwei Zimmern gemiethet werden möchten.«

(Nr. 29 der Druckſachen des Abgeordnetenhauſes von 1857 II. Seſſion Seite 16.)

Finanzminiſterium.

Verwaltung der direkten Steuern.

Burghart.

29.

Verfügung an ſämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen) und die Königliche Finanzdirektion zu Hannover,

betreffend

die Bewilligung der Steuerfreiheit an Gewerbetreibende der Klaſſe B.

IV. 15439. Berlin, den 2. Dezember 1878.

Von der durch den Erlaß vom 23. Juni 1874 zu II. (IV. 5679) den Regierungen ertheilten Ermächtigung zur Bewilligung der nach §. 2 des Geſetzes vom 5. Juni 1874 (Geſ. S. S. 219) zuläſſigen Befreiung ſolcher Gewerbetreibender der Steuerklaſſe B., welche nur den niedrigſten Steuerſatz dieſer Klaſſe aufzubringen vermögen, von der Gewerbeſteuer, iſt in den verſchiedenen Bezirken ein ungleichmäßiger, der Abſicht des Geſetzes nicht überall entſprechender Gebrauch gemacht.

Ich ſehe mich dadurch veranlaßt, die in dem gedachten Erlaſſe vom 23. Juni 1874 und in der ergänzenden Zirkularverfügung vom 14. Auguſt deſſelben Jahres (Nr. 2 und 3) enthaltenen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand dahin zu modifiziren, daß bei der Entſcheidung über die Bewilligung der Steuerfreiheit auf Grund des vorbezeichneten Geſetzes von den Fragen:

ob das betreffende Geſchäft als ein nützliches Gewerbe anzuſehen, und ob der betreffende Gewerbetreibende nicht in der Lage ſei, ſich in einer vortheilhafteren Weiſe zu beſchäftigen,

fortan abzuſehen und die Entſchließung vielmehr lediglich davon abhängig zu machen iſt, daß

I. der betreffende Gewerbebetrieb unzweifelhaft nach den für die Steuervertheilung in der Klaſſe B. maßgebenden Grundſätzen nur zur Veranlagung mit dem geringſten Steuerſatze geeignet iſt, und daß zugleich

II. besondere Umstände nachgewiesen werden, wegen deren die Entrichtung selbst des geringsten Steuersatzes als eine drückende Last für den betreffenden Gewerbetreibenden erachtet werden muß.

Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Gewerbetreibenden (große Dürftigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit, Alter u. s. w.) ist hierbei, wenn über den Punkt zu I. kein Zweifel obwaltet, durchaus gerechtfertigt.

Unter Festhaltung dieser Voraussetzungen sind die Regierungen (Finanzdirektion) zur selbstständigen Bewilligung der Steuerbefreiung mit der Beschränkung ermächtigt, daß es der Einholung meiner vorgängigen Genehmigung bedarf, wenn der Gesammtbetrag der Befreiungen für jedes Veranlagungsjahr in den einzelnen Rollenbezirken der ersten Abtheilung 5 Prozent, der zweiten Abtheilung 4 Prozent, der dritten und vierten Abtheilung 3 Prozent des Sollbetrages an Gewerbesteuer der Klasse B. übersteigen sollte. Behufs Berechnung des Sollbetrages ist der Mittelsatz mit der bei Aufstellung der Gewerbesteuerrolle vorhandenen Zahl der Steuerpflichtigen der Klasse B. des Rollenbezirks einschließlich derjenigen Gewerbetreibenden, welchen die Befreiung bewilligt werden soll, zu multipliziren, wobei jedoch die auf Grund des §. 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 mit dem Mittelsatz der Klasse B. zu besteuernden Kleinhändler mit geistigen Getränken außer Betracht bleiben.

Die bisherige Beschränkung der Anzahl der freizustellenden Gewerbetreibenden auf ein Drittheil der zum niedrigsten Steuersatze herangezogenen, und der steuerbefreiten Personen findet keine Anwendung mehr.

Sollte sich der vorstehend normirte Prozentsatz des Steuersolls ausnahmsweise unzulänglich erweisen, so ist die für nothwendig erachtete Erhöhung desselben unter eingehender Motivirung des Bedürfnisses zu beantragen. Endlich werden die Regierungen (die Finanzdirektion) ermächtigt, die Bewilligung der Steuerfreiheit innerhalb der oben bestimmten Beschränkung hinsichtlich des Gesammtbetrages, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auch solchen Personen, welche das Gewerbe erst beginnen (Zugängern), zu Theil werden zu lassen, und zwar bei unzweifelhaftem Zutreffen der erforderlichen Voraussetzungen sowohl vom Beginn des Gewerbes an, als auch nach erfolgter Veranlagung, wobei jedoch besondere Vorsicht empfohlen wird.

In Betreff des formalen Verfahrens — der Aufstellung, Einreichung, Prüfung und Festsetzung der Nachweisungen u. s. w. — bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Hiernach sind die Veranlagungsbehörden mit den erforderlichen anderweiten Weisungen rechtzeitig zu versehen, damit die Anordnungen dieser Verfügung schon bei der nächsten Veranlagung der Gewerbesteuer vollständige Anwendung finden.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

30.

Auszug aus der Verfügung an die Königliche Regierung zu S., betreffend

die Gewährung der Steuerfreiheit für Gewerbetreibende der Klasse B.

IV. 509. Berlin, den 11. Januar 1879.

Auf die Berichte ꝛc. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die durch die Zirkularverfügung vom 2. Dezember v. J. IV. 15439*) getroffenen Anordnungen wesentlich durch die Wahrnehmung erheblicher unmotivirter Ungleichmäßigkeiten in der Gewährung der Steuerfreiheit für Gewerbetreibende der Klasse B. veranlaßt sind, und dabei die Absicht insbesondere dahin gegangen ist, die Königliche Regierung zu einer sorgfältigen Prüfung des Bedürfnisses und event. zu einer Einschränkung der bewilligten Befreiungen in denjenigen Rollenbezirken, wo ein zu weit gehender Gebrauch von der gesetzlichen Ermächtigung gemacht ist, andrerseits aber auch dazu anzuregen, daß in denjenigen Bezirken, wo die gesetzliche Ermächtigung bisher aus Unkenntnis oder Gleichgültigkeit der Veranlagungsbehörden nicht gehörig beachtet ist, fortan der richtige Gebrauch von derselben gemacht werde.

Wenn in der obengenannten Zirkularverfügung die Grenze, bis zu welcher den Regierungen die Ermächtigung zur selbstständigen Bewilligung der Steuerbefreiungen ertheilt worden, nach Prozenten des Steuersolls und nicht nach der Anzahl der Zensiten gezogen ist, so ist dadurch den Veranlagungsbehörden zugleich der Vortheil gewährt, die Gewerbe geringster Art, welche nur während eines Theils des Jahres betrieben und in der Regel wegen der erfolgten Ab- und Anmeldung für die Betriebszeit mit dem Mittelsatze besteuert werden, (z. B. Obsthandel während einiger Monate) bei verständiger Einrichtung in erweitertem Maße zu berücksichtigen.

ꝛc.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

---

*) S. vorstehend S. 33.

31.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen), sowie an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,

betreffend

Abänderung der zufolge des §. 116 der Anweisung vom 20. Mai 1876 einzureichenden Uebersicht der Gewerbesteuereinnahme.

IV. 15759. Berlin, den 17. Januar 1879.

Die in der Vorbemerkung Nr. 3 des Musters XV., betreffend die Uebersicht der Gewerbesteuereinnahme von den stehenden Gewerben (§. 116 der Anweisung vom 20. Mai 1876, zweite Abtheilung), vorgesehene erläuternde Berichterstattung kann fortan auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen die Zu- und Abgänge die in dem betreffenden Rollenbezirke gewöhnliche vorkommende Höhe der Zu- oder Abgänge erheblich übersteigen, bezw. hinter derselben zurückbleiben. Die gedachte Vorbemerkung des Musters XV. erhält demgemäß nachstehend veränderte Fassung:

3. Die Prozente, welche die Spalten 5 und 6 von Spalte 4 ergeben, sind mit einer Dezimalstelle in Spalte 3 einzutragen. Dieselben sind in den Fällen im Bericht zu erläutern, in welchen die Zu- und Abgänge von dem in dem betreffenden Rollenbezirke gewöhnlichen Maße in auffallender Weise abweichen.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

32.

Verfügung an die Königliche Regierung zu S.,

betreffend

die Heranziehung der Tanzlehrer zur Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

IV. 1645. Berlin, den 11. Februar 1879.

Auf den Bericht ꝛc., betreffend die Heranziehung der Tanzlehrer zur Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Anwendung des §. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 auf die Tanzlehrer lediglich davon abhängt, ob für dieses Gewerbe ein

Legitimationsschein für erforderlich erachtet wird oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so hat auch die Steuerbehörde dem entsprechend von der Einlösung eines Gewerbescheines abzusehen. Werden aber vom gewerbepolizeilichen Standpunkte die betreffenden Personen nach §. 55 Nr. 4 der Gewerbeordnung für legitimationsscheinpflichtig erachtet, so sollen sie auch als gewerbescheinpflichtig behandelt werden. Die Absicht des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist gerade dahin gegangen, jede Verschiedenheit in der Beurtheilung eines und desselben Falles von Seiten der Gewerbepolizei und von Seiten der Steuerverwaltung auszuschließen, indem die Entscheidung der Ersteren auch für die Steuerverwaltung als maßgebend angenommen wird.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

33.

Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschl. Sigmaringen), an die Königliche Finanzdirektion in Hannover und die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier,
betreffend
die Besteuerung der ruhenden Gewerbe.

IV. 15765/78. Berlin, den 29. April 1879.

Nach den hier gemachten Wahrnehmungen haben die Bestimmungen über die Gewerbesteuererhebung von denjenigen Personen, welche ihr Gewerbe regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betreiben, während der übrigen Zeit des Jahres aber ruhen lassen — (§§. 30 ff. der Anweisung vom 20. Mai 1876) — in manchen Bezirken eine zu weit ausgedehnte, namentlich die unbedeutenden Geschäftsbetriebe der Gewerbesteuerklassen B. und C. zu stark belastende Anwendung erfahren. Ich sehe mich dadurch veranlaßt, auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Wie schon in dem Zirkularerlasse vom 6. Januar 1829 ausgeführt ist, soll die Repartition der Gewerbesteuer in den nach Mittelsätzen steuernden Klassen überhaupt den Gewerbebetrieb während des der neuen Veranlagung vorangegangenen Jahres zum Maßstab nehmen. Eine diesem Grundsatze entsprechende Besteuerung Derjenigen, welche ihr Gewerbe regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres ausüben,

setzt voraus, daß hierauf bei der Steuervertheilung die gebührende Rücksicht genommen und der Steuersatz demgemäß so bemessen wird, daß dessen Entrichtung für die ganze Dauer des Jahres zu der Bedeutung des nur temporären Geschäftsbetriebes in richtigem Verhältnis steht. Ist dieser Anforderung genügt, so würde der betreffende Steuerpflichtige, wenn er den ihm auferlegten Steuersatz nur während der Zeit des wirklichen Geschäftsbetriebes, nicht aber während der Zeit des ruhenden Betriebes entrichtet, allerdings vor anderen Gewerbetreibenden ohne Grund bevorzugt werden, indem auf die Ruhezeit dann doppelt Rücksicht genommen würde. Dies zu vermeiden, ist der stets festzuhaltende Zweck der wegen steuerlicher Behandlung der s. g. ruhenden Gewerbe erlassenen besonderen Vorschriften. Die Heranziehung zur Fortzahlung der Steuer für die Zeit der Ruhe des Geschäftsbetriebes bezw. zur Nachentrichtung der Steuer bei Wiederanmeldung des unterbrochenen Geschäftsbetriebes kann danach nur dann eintreten, wenn eine der vorbezeichneten Anforderung entsprechende Veranlagung des betreffenden Gewerbtreibenden stattgefunden hat.

Es ergibt sich hieraus, daß hauptsächlich, wie im §. 30 (zweiter Absatz) der Anweisung vom 20. Mai 1876 bestimmt, die Veranlagungsbehörden darauf Bedacht zu nehmen haben, die regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres ihr Gewerbe ausübenden Personen, auch wenn sie das Geschäft nach Ablauf der Saison geschlossen und abgemeldet haben, in die Rolle mit aufzunehmen und deren angemessene Besteuerung unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Gewerbebetrieb nur auf einen Theil des Jahres beschränkt ist, herbeizuführen. Wegen des weiteren Verfahrens wird auf die im 7. Heft der Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern S. 64 abgedruckte Verfügung vom 27. Dezember 1877, betreffend die Heranziehung auswärtiger Gewerbetreibender in Badeorten zur Gewerbesteuer, verwiesen.

Zugleich erinnere ich, um der Befürchtung einer übermäßigen Belastung der Veranlagungsbehörden zu begegnen, daran, daß nach der bisherigen Praxis hinsichtlich der in den Klassen B. und C. in großer Zahl und Mannigfaltigkeit vorkommenden temporären Gewerbsbetriebe von geringem Umfange (z. B. derjenigen Personen, welche jährlich nur während einiger Monate mit Obst und Viktualien, mit Gemüsen, Flachs, Torf u. A. handeln, oder Milch, Backwaaren, Mineralwasser u. A. auf öffentlichen Plätzen und Straßen oder nur bei besonderen Gelegenheiten — Märkten, Schützen- und Volksfesten u. dergl. — auch zum Genuß auf der Stelle feilbieten) von der Anwendung der Regeln über die Besteuerung der s. g. ruhenden Gewerbe überhaupt abgesehen und es bei der

allgemeinen Regel der Besteuerung pro rata temporis, d. h. für die Monate des wirklichen Geschäftsbetriebes, sofern diese dergleichen Personen günstiger ist, als die Veranlagung zur Jahressteuer, belassen, und daß ferner die Anwendung der besonderen Vorschriften wegen der steuerlichen Behandlung der s. g. ruhenden Gewerbe in der Klasse II. auf Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und ähnliche Bauhandwerker bisher eingeschränkt geblieben ist. Bei dieser Praxis hat es auch fernerhin zu bewenden.

Die Besorgnis, daß Gewerbetreibende, um ihren Gewerbesteuersatz auf den Mittelsatz zu ermäßigen, beim Bevorstehen der Veranlagung für das nächste Jahr das zeitweilig ruhende Gewerbe abmelden und erst nach vollendeter Veranlagung und Steuervertheilung wieder anmelden möchten, kann nicht Platz greifen, wenn bei etwaigem Vorkommen derartiger Fälle richtig verfahren wird. Nach §. 29 der Anweisung vom 20. Mai 1876 sind allerdings Gewerbetreibende, welche ein nach Mittelsätzen besteuertes Gewerbe neu anfangen, im ersten Jahre mit dem Mittelsatze zu besteuern. Diese Vorschrift findet jedoch in den vorbezeichneten Fällen und überhaupt auf solche Gewerbetreibende keine Anwendung, welche das wieder angemeldete Gewerbe schon im abgelaufenen Jahre betrieben haben, und können dieselben vielmehr nach Maßgabe des Umfanges ihres vorjährigen Betriebes zu dem entsprechenden Steuersatze — also auch über den Mittelsatz — abgeschätzt und herangezogen werden, wodurch sich der durch temporäre Ab- und Wiederanmeldung zu erlangende Vortheil genügend ausgleichen läßt.

Der Finanzminister.
Hobrecht.

C.
Kassensachen ꝛc.

34.

Verfügung an die Königliche Regierung zu K.,
betreffend
die Abfassung von Defektenbeschlüssen.

IV. 314. Berlin, den 15. Februar 1879.

Auf den Bericht ꝛc. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß der von Ihr wider den Steuerempfänger G. zu E. erlassene Defektenbeschluß vom 1. Dezember 1877 den nach

der Verordnung über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 an einen Defektenbeschluß zu stellenden Anforderungen nicht überall entspricht.

Die Feststellung eines jeden Defektes setzt voraus, daß der Defekt seinem Grunde und seiner Höhe nach bestimmt bezeichnet und nachgewiesen wird. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht nur aus der Natur des Defektenbeschlusses, welcher einen Anspruch des Herrn der Kasse gegen den Verwalter aufstellen und begründen soll, sondern rechtfertigt sich auch namentlich aus der Bestimmung des §. 8 der Verordnung, welcher die Klarheit des Defektes als Voraussetzung eines solchen Beschlusses bezeichnet.

Der Defektenbeschluß vom 1. Dezember 1877 wird dagegen sowohl in dem Tenor als in den Gründen nur als ein »vorläufiger« dargestellt; namentlich wird in den Gründen wiederholt darauf hingewiesen, daß es zur endgültigen Feststellung des Defektes noch an den erforderlichen Grundlagen fehle und daß diese erst durch die eingeleitete Revision der Kassenverwaltung gewonnen werden könnten.

Der Defektenbeschluß ist hiernach überhaupt verfrüht gewesen und ist nicht geeignet, in Rechtskraft zu treten.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

35.

Verfügung an die Königliche Regierung zu O.,
betreffend
die Kosten der Stellvertretung von Staatsbeamten.

IV. 1990. Berlin, den 24. Februar 1879.

Der durch die Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 16. Dezember v. J. (14799) zu Mon. 16. B. gegen die Buchhaltereirechnung der dortigen Hauptkasse von der Verwaltung der direkten Steuern für das Jahr 1876 veranlaßte Bericht der Königlichen Regierung 2c. berührt im Eingange den Grundsatz, daß die Kosten der nothwendig gewordenen Vertretung eines Staatsbeamten, dessen Stelle von verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung abhängt, von diesen gemeinschaftlich und zwar nach dem Verhältnisse der etatsmäßigen Besoldungsantheile zu tragen sind. Dieser Grund-

satz ist festzuhalten und kann nicht deshalb angefochten werden, weil etwa früher Abweichungen davon vorgekommen und bei der Revision ungerügt geblieben sein mögen.

Die Frage, welche allein Gegenstand des Berichts sein konnte, ist: ob zu den Kosten der Vertretung eines vom Staate angestellten Kreissteuereinnehmers auch solche Nebenfonds, deren Mitverwaltung demselben von der vorgesetzten Behörde gestattet worden ist, mit herangezogen werden können. Diese Frage ist im Anschluß an die Zirkularverfügung vom 8. April 1875 (IV. 3212.) dahin zu beantworten, daß solche Nebenfonds über das Maß der Tantiemen oder festen Remunerationssummen, welche für die Verwaltung bewilligt sind, nicht weiter herangezogen werden können, die für die Verwaltung ausgesetzten Summen aber insoweit für die Kosten der Vertretung mit verwendet werden müssen, als sie nach Befriedigung anderweitiger rechtlicher Ansprüche frei bleiben. Als solche rechtliche Ansprüche sind die Forderungen noch im Amte befindlicher, aber erkrankter oder beurlaubter Rendanten an denjenigen Theilen der fraglichen Summen, welche als Einkommensbezüge im Gegensatze zu den Verwaltungskostenantheilen zu rechnen sind, anzuerkennen.

Der Finanzminister.

Hobrecht.

36.

Verfügung an die Königliche Regierung zu M.,
betreffend
Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses nach der veränderten Servisklasseneintheilung.

II. 8468. Berlin, den 5. Juli 1879.

Auf den Bericht ꝛc. wird die Königliche Regierung ermächtigt, den in D., H. und S. stationirten Katasterkontroleuren an Stelle des denselben seither nach Maßgabe der Klasseneintheilung der Orte in der Anlage C. zu §. 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzblatt S. 523), gezahlten Wohnungsgeldzuschusses den für diese Orte nach der anderweiten Klasseneintheilung in der Anlage II. zu §. 2 des Reichsgesetzes vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (Reichsgesetzblatt S. 243), sich

ergebenden erhöhten Wohnungsgeldzuschuß für die Zeit vom 1. April d. Js. ab durch Ihre Hauptkasse zahlen und in der vorgeschriebenen Weise verrechnen zu lassen.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

Abschrift ist sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Kenntnisnahme und event. gleichmäßigen Beachtung in den entsprechenden Fällen mitgetheilt.

37.

Verfügung an die Königlichen Regierungen zu O., K. und A.,
betreffend
Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses nach der veränderten Servisklasseneintheilung.

II. 8940. Berlin, den 14. Juli 1879.

Auf den Bericht ꝛc. wird die Königliche Regierung auf die unterm 5. d. Mts. — II. 8468. — abschriftlich mitgetheilte Verfügung an die Königliche Regierung in M. von demselben Tage,*) betreffend die Zahlung eines erhöhten Wohnungsgeldzuschusses an die Katasterkontroleure zu D., H. und S. mit dem Bemerken verwiesen, daß diese Verfügung auf die sämmtlichen nach der anderweiten Servisklasseneintheilung der Orte zum Empfange eines erhöhten Wohnungsgeldzuschusses berechtigten Beamten der Verwaltung der direkten Steuern Anwendung findet.

Finanzministerium.
Verwaltung der direkten Steuern.
Burghart.

---

*) Vorstehend unter Nr. 36 abgedruckt.